



Bundesagentur für Arbeit

Agentur für Arbeit Düsseldorf

Düsseldorf, 09.06.2016

Neuausfertigung der
ERLAUBNIS

zur Arbeitnehmerüberlassung

Nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung der Arbeitnehmerüberlassung (AÜG)
vom 7. August 1972 - BGBl. I S. 1393 - wurde der Firma

**METEKA Personal-
Dienstleistungen GmbH
Krefelder Straße 199
52070 Aachen**

die seit 10.08.1996 geltende Erlaubnis zur Überlassung von Arbeitnehmern ab dem
10.08.1999 unbefristet erteilt.

Im Auftrag

Jüttemeier
Jüttemeier



Arbeitnehmerüberlassung in Betriebe des Baugewerbes für Arbeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden, ist unzulässig. Sie ist zwischen Betrieben des Baugewerbes gestattet, wenn der verleihende Betrieb nachweislich seit mindestens drei Jahren von denselben Rahmen- und Sozialkassentarifverträgen oder von deren Allgemeinverbindlichkeit erfasst wird (§ 1 b AÜG). Dieser Nachweis ist mit Beginn des Verleihs vom Verleiher in geeigneter Weise vorzuhalten.

Diese Erlaubnisurkunde ist Eigentum der Bundesagentur für Arbeit und auf Verlangen zurückzugeben.